

Die Corona-Pandemie stellt viele Unternehmen vor eine Krisensituation unbekanntes Ausmaßes. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben mit vielfältigen Maßnahmen das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Das Corona-Steuergesetz enthält nun weitere steuerliche Hilfen. Ziel des Gesetzes ist die nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung. Ferner soll die Liquidität verbessert werden und steuerliche Entlastungen sollen in Anspruch genommen werden können. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen, der unter großer medialer Begleitung gesenkte Umsatzsteuersatz von 19% auf 7% für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2020 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausgabe von Getränken. Die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfreiheit von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld nicht mehr als 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitslohnes ausmachen. Der Begünstigungszeitraum läuft vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020. Das parlamentarische Verfahren könnte zügig durchlaufen werden, damit ein Inkrafttreten zum 1.7.2020 möglich ist. Spannend wird sein, ob die vielfach geforderte Verlustverrechnung von sog. Corona-Verlusten, so ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (19/19134), den Weg in das Gesetz findet. Auf diesem Wege könnte den Unternehmen auf einfache Weise Liquidität verschafft werden. Die Anhörung des Haushaltsausschusses findet am 25.5.2020 statt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Vertikale und horizontale steuerliche Integration bei Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. Schwestergesellschaften

1. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die zwar eine vertikale steuerliche Integration zwischen einer gebietsansässigen Muttergesellschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer gebietsfremden Muttergesellschaft und ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften, nicht aber eine horizontale steuerliche Integration zwischen den gebietsansässigen Tochtergesellschaften einer gebietsfremden Muttergesellschaft zulassen.

2. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die zur Folge haben, dass eine Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezwungen ist, eine bestehende vertikale steuerliche Integration zwischen einer ihrer gebietsansässigen Tochtergesellschaften und einigen ihrer gebietsansässigen Einzelgesellschaften aufzulösen, um dieser Tochtergesellschaft eine horizontale steuerliche Integration mit anderen gebietsansässigen Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft zu ermöglichen, obwohl die gebietsansässige integrierte Tochtergesellschaft dieselbe bleibt und die Auflösung der vertikalen steuerlichen Integration vor Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Mindestdauer für das Bestehen der Integration dazu führt, dass für die betroffenen Gesellschaften die Besteuerung individuell berichtet wird.

3. Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über ein System der steuerlichen Integration, nach denen ein Antrag auf Inanspruchnahme einer solchen Inte-

gration vor Ablauf des ersten Steuerjahrs, für das die Anwendung dieses Systems beantragt wird, bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss, nicht entgegenstehen.

EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-749/18
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1239-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Vorsteuerabzug

Die Art. 179, 183 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Steuerbehörde nicht die Möglichkeit vorsieht, vor Abschluss eines Steuerprüfungsverfahrens betreffend eine Mehrwertsteuererklärung, in der für einen bestimmten Steuerzeitraum ein Vorsteuerüberschuss ausgewiesen ist, die Erstattung des Teils dieses Überschusses zu bewilligen, der sich auf Umsätze bezieht, die von diesem Verfahren zum Zeitpunkt seiner Einleitung nicht erfasst sind, es sei denn, es ist möglich, eindeutig, genau und unmissverständlich festzustellen, dass ein Vorsteuerüberschuss, dessen Betrag möglicherweise geringer sein kann als der, der sich auf von diesem Verfahren nicht erfasste Umsätze bezieht, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens übrig bleibt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

EuGH, Urteil vom 14.5.2020 – C-446/18
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1239-2**
unter www.betriebs-berater.de

➔ *Hinweis der Redaktion: Wegen des Feiertages Christi Himmelfahrt war der Redaktionsschluss des Heftes bereits am 20.5.2020, so dass die aktuelle Rechtsprechung des BFH vom 21.5.2020 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.*

Verwaltung

FinMin Hessen: Hessischer Finanzminister Boddenberg fordert Verbesserung der steuerlichen Verlustverrechnung für Unternehmen

Der Bundesrat hat am 15.5.2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Corona-Steuerhilfegesetz beraten. Hessen hat darüber hinaus eine eigene Initiative eingebracht, die steuerlich eine Ausweitung des Verlustvortrages vorsieht, damit betroffene Unternehmen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besser bewältigen können. Dieser Antrag erhielt jedoch keine Mehrheit. Hessens Finanzminister *Michael Boddenberg* erklärte dazu: „Ja, wir unterstützen die vorgesehenen Maßnahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes. Die darin enthaltenen Maßnahmen wie die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind aus unserer Sicht jedoch nur ein erster Schritt. Es bedarf weiterer Maßnahmen. Hessen hat deshalb eine Initiative in den Bundesrat eingebracht, die im Ergebnis die Verbesserung der steuerlichen Verlustverrechnung zum Ziel hat. Dieses wichtige Instrument ergänzt für mich das Paket der Bundesregierung auf sehr sinnvoller Art und Weise. Umso bedauernswerter ist es, dass dafür heute keine Mehrheit zustande kam. Ich fordere deshalb, dass die Bundesregierung und der Bundestag das Instrument der verbesserten Verlustverrechnung im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch in das steuerliche Maßnahmenpaket integriert. Denn wir müssen steuerpolitisch mehr tun, als auf Bundesebene bislang beschlossen wurde beziehungsweise geplant ist.“

„Wir müssen gerade jetzt den Unternehmen und Betrieben die Luft zum Atmen geben, die sie dringend brauchen. Sie müssen ihre Verluste angemessen wirtschaftlich und steuerlich nutzen dürfen, damit sie in diesen schwierigen Zeiten